

**Stellungnahme der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zum Bericht des
Revisionsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2015**

Prüfungsfeststellung Nr. 1, Seite 2

Die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen ist aufgrund der zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und der zunehmenden Aufgabenbelastung noch nicht in der Lage, den Jahresabschluss des Kreises fristgerecht aufzustellen.

Insofern verweisen wir auch auf unsere Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2014.

Prüfungsfeststellung Nr. 2, Seite 2 und 3

Bei der Komplexität des Kreishaushaltes kann die bisher geforderte Vollständigkeitserklärung weder durch den Kreisausschuss noch die Verwaltung verantwortlich abgegeben werden. Die Erfüllung der zitierten Vorschrift ist damit faktisch nicht möglich. Demgegenüber wurden dem Revisionsamt alle geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. **Für den Jahresabschluss 2016 wurde eine geänderte Fassung mit dem Revisionsamt abgestimmt, welche es den hauptamtlichen Beigeordneten ermöglicht, die mit der Erklärung verbundene Verantwortung zu übernehmen.**

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass der Verzicht auf eine Vollständigkeitserklärung nicht zu begrenzten Erkenntnismöglichkeiten führt. Dem Revisionsamt stehen alle notwendigen Instrumente für eine ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses zur Verfügung. Insofern ist eine nur hinreichende Sicherheit für das Testat nicht nachvollziehbar. In der Gestaltung der Prüfung ist das Revisionsamt unabhängig. Dies gilt auch für den Umfang der Prüfungszeit. Sicherlich sollte sich das Revisionsamt bezüglich seiner Prüfungsschwerpunkte neu orientieren. Die Vorlage einer Vollständigkeitserklärung darf jedoch nicht zu einer eingeschränkten Prüfungstätigkeit führen. Sie kann auch keine Lücken einer ordnungsgemäßen Prüfung schließen.

Ihre Feststellung, dass seit Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen bisher zu keinem Wirtschaftsjahr eine Vollständigkeitserklärung vorgelegt wurde ist inhaltlich korrekt. Die Notwendigkeit einer solchen Erklärung besteht jedoch erst seit dem Jahresabschluss 2013, da die Hinweise zur HGO zum 01.10.2013 in Kraft getreten sind.

Die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 wurden auch ohne eine fehlende Vollständigkeitserklärung uneingeschränkt testiert.

II Prüfungsauftrag und –umfang, sechster Absatz, Seite 4 und elfter Absatz, Seite 5

Die ersatzweise Verwendung steuer- und handelsrechtlicher Regelungen ist für die Verwaltung nur insofern verbindlich, als deren Anwendung zwingend vorgeschrieben ist. Das Revisionsamt ist nicht befugt, solche Regelungen für verbindlich zu erklären.

Die Verwaltung bittet aus Gründen der Transparenz, die festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen im Einzelnen zu dokumentieren.

Prüfungsfeststellung Nr. 3, Seite 11

Eine Überprüfung offener Posten im vorgenannten Sinne wird bereits durch das Mahn- und Vollstreckungswesen der Kreiskasse im Rahmen der vorgegebenen internen Richtlinien wahrgenommen.

So werden z.B. Forderungen, die temporär nicht realisiert werden können (etwa, weil Schuldner momentan mit ihrem Einkommen unter der Pfändungsgrenze liegen oder „unbekannt verzogen“ sind), regelmäßig neu aufgegriffen und weitere Maßnahmen eingeleitet, die auch verjährungsunterbrechende Wirkung entfalten oder es wird in anderen Fällen Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung aufgenommen, wie in der Sache weiter verfahren werden soll.

Die Bearbeitung privatrechtlicher Unterhaltsforderungen, die ggf. im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO verfolgt werden müssen, obliegt dem Jugendamt bzw. dem Fachbereich Forderungsmanagement des Finanz- und Rechnungswesens.

Prüfungsfeststellung Nr. 4, Seite 14

Auf die Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2014 wird verwiesen. An der Rechtswidrigkeit der Verordnung hat sich nichts geändert.

Prüfungsfeststellung Nr. 5, Seite 16

Auch die vom Revisionsamt in Bezug genommen geänderten Förderrichtlinien verstoßen gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung und Bilanzierung. Sie verlangen Buchungen in der Finanzrechnung, welche nicht durch liquiditätswirksame Vorgänge nachweisbar sind. Die geänderten Förderrichtlinien dienen ausschließlich einer veränderten Zuordnung der relevanten Darlehen in der Schuldenstatistik.

Prüfungsfeststellung Nr. 6, Seite 18

Die Feststellung bestätigt, dass die Verwaltung den Auftrag des Prüfungsausschusses umgesetzt hat und wird deshalb begrüßt.

Prüfungsfeststellung Nr. 7, Seite 29

Im Haushaltsvollzug 2018 werden die Zahlungsströme für die Liquiditätssicherung auf den korrekten Sachkonten abgebildet. Die Zahlungsströme werden in der Finanzrechnung stets korrekt abgebildet.

Prüfungsfeststellung Nr. 8, Seite 29

Die Feststellung bestätigt, dass die Verwaltung den Auftrag des Prüfungsausschusses umgesetzt hat und wird deshalb begrüßt.

Prüfungsfeststellung Nr. 9, Seite 31

Die Beteiligungswerte am Gewässerverband Bergstraße sowie des Naturschutzzentrums gGmbH sind nach wie vor auf den Sachkonten 1390900 ausgewiesen.

Die Vermögensrechnung sowie die Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens nach Muster 21 der Anlage zur GemHVO werden beim Landkreis seit Einführung des doppelten Rechnungswesens über die integrierte Anlagenbuchhaltung aufgebaut.

Dort werden die Werte der Finanzanlagen über Anlagenbuchungsgruppen (4 Ziffern) gebucht und dargestellt. Beide vorgenannten Finanzanlagen laufen über 1390 – Sonstige Anteile. Anlagebuchungsgruppe für Wasser- und Bodenverbände nach Sachkonto 1351000 sowie für Sonstige Anteile nach Sachkonto 1300900 sind nicht eingerichtet.

Im Zuge des Jahresabschlusses wird die Anlagenbuchungsgruppe 1390 in der Ziffer 1.3.3 der Vermögensrechnung sowie in der Ziffer 3.3 der Übersicht zur Entwicklung des Anlagevermögens nach Muster 21 der Anlage zur GemHVO ausgewiesen.

Dies entspricht auch der Darstellung der Muster im Prüfungsbericht 2015.

Die Abteilung Controlling, Projektmanagement und Grundsatz nimmt zu der Prüfungsfeststellung darüber hinaus wie folgt Stellung:

Wirtschaftsförderung Kreis Bergstraße:

Bei der Wirtschaftsförderung Kreis Bergstraße wurde in 2015 eine Reduzierung des Buchwertes vorgenommen.

Wir sind zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass diese Minderung dauerhaft ist. Von Seiten der Wirtschaftsförderung erhielten wir die Aussage, dass diese Minderung nur vorübergehend sei. Damit hätte eine Verminderung des Buchwertes nicht vorgenommen werden dürfen. Für den Abschluss 2016 haben wir den Betrag entsprechend korrigiert.

Tourismusmarketing GmbH:

Hier wurde für 2015 ebenfalls der Buchwert von 50 T€ auf 36.675,52 € reduziert.

Grund war ebenfalls die Minderung des Buchwertes. Wegen der Liquidierung der Gesellschaft hätte diese Reduzierung unterbleiben müssen.

Für den Abschluss 2016 wurde der Betrag wieder auf 50 T€ korrigiert.

In der Zwischenzeit ist die Liquidation der Gesellschaft durchgeführt worden und der Beteiligungsbuchwert am 20.06.2017 berichtigt worden.

Eigenbetrieb Rettungsdienst:

Der Beteiligungsbuchwert beläuft sich auf 80 T€. Dieser Betrag hat sich im Jahr 2015 auf 85.896,98 € erhöht.

Da man davon ausgehen muss, dass sich diese Erhöhung nicht dauerhaft fortschreibt, hätte hier der Originalbeteiligungswert in Höhe von 80 T€ zugrunde gelegt werden müssen.

Für den Abschluss 2016 wurde auch dieser Betrag wieder entsprechend korrigiert.

Prüfungsfeststellungen Nr. 10, Seite 33

Die überplanmäßige Aufwendung in Höhe von 112,54 € entstand beim Budget der Gleichstellungsbeauftragten, zum besseren Verständnis möchten wir auf deren Entstehung hinweisen:

Beim Kreis Bergstraße werden Reisekosten über die Personalauszahlungen der Bruttolohnverbuchung ausgezahlt. Dieses geschah auch bei der Abrechnung der Reisekosten für den Monat Dezember 2015 der Gleichstellungsbeauftragten. In der Lohnabrechnung für die Angestellten wurden als Aufwand insgesamt 2.514.083,85 € als Aufwand und 1.222.343,88 € als Nettoauszahlungen an die Bediensteten des Kreises angewiesen und zur Auszahlung gebracht. Bei der Verbuchung der Bruttolohnverbuchung kam es dann zu der Meldung, dass die Budgetmittel der Gleichstellungsbeauftragten überschritten werden (durch eine Buchung in Höhe von 118,60 € für Reisekosten).

Die Verbuchung der Dezembergehälter findet grundsätzlich im letzten Drittel des Monats Dezember statt. Durch die hier liegenden Feiertage und Urlaubszeiten ist es in diesem Zeitraum kaum möglich, durch die Bruttolohnverbuchung entstehenden überplanmäßigen Ausgaben im Voraus legitimieren zu lassen. **Es wurde daher die Entscheidung getroffen, die Auszahlung der Gehälter nicht durch diese (im Vergleich geringe) überplanmäßige Ausgabe zu verzögern. Hier ist das Recht der Angestellten auf fristgerechte Bezahlung gegenüber dem Haushaltsrecht als höherwertiger anzusehen.**

Prüfungsfeststellung Nr. 11 – Seite 33

Die Kreisgremien werden über den Rechenschaftsbericht sowie zukünftig im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses über sämtliche Mehraufwendungen informiert.

Prüfungsfeststellung Nr. 12 – Seite 34

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend.

Für die Baumaßnahme K30 Wald-Michelbach wurden insgesamt 291.300 € in der Aufstellung der zu übertragenden Haushaltsausgabereste für den Kreisausschuss eingetragen. Es handelte sich hierbei um einen Tippfehler (es hätte 281.300 € heißen sollen).

Im Folgejahr wurden von diesen übertragenen Mitteln lediglich 207,7 T€ verausgabt. Der verbleibende Rest in Höhe von 83,6 T€ ist verfallen.

Prüfungsfeststellung Nr. 13 – Seite 35

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend.

Durch eine fehlerhafte Einrichtung der Mittelprüfung wurden einige Buchungen für das Projekt „DMS-System für die Verwaltung“ gebucht, ohne dass diese den ausgewiesenen verfügbaren Betrag verminderten. Dieser Fehler ist bereits im Laufe des Jahres 2017 aufgefallen und korrigiert worden.

Auch die zunächst durch den Kreisausschuss beschlossenen Übertragungen von Haushaltsermächtigungen von 2016 nach 2017 wurden hierdurch im Nachhinein angepasst. Da das Projekt über mehrere Jahre angesetzt ist und auch einige Verzögerungen eingetreten sind, wurden diese zu viel übertragenen Haushaltsausgabereste nie verausgabt.

Bei der Übertragung der Mittel von 2017 nach 2018 wurden die zu viel übertragenen Mittel berücksichtigt und entsprechend in Abgang gebracht.

Prüfungsfeststellung Nr. 14 – Seite 38

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden die Deckungsregelungen im Plan angepasst.

Heppenheim, den 04.04.2018

gez. Medert